



Görlitzer Anzeiger.

No. 33. Donnerstags, den 14. August 1817.

Todesfälle.

Görlitz In vergangener Woche sind allhier 9 Personen beerdiget worden, unter welchen sich folgende befanden: Herrn Joh. Gottlieb Kutschners, brauberechtigten Bürgers und Fleischhausers allhier, und Frau Christianen Sophie geb. Grenzel, Zwillingstochter, Auguste Emilie, alt 1 Monat 13 Tage. — Johann Gottlieb Ruge, in Diensten in Obermohs, Gotlob Ruges, Häuslers in Obermohs, und Frau Anna Rosinen geb. Göthlich, Tochter, alt 21 Jahr 4 Monat 2 Tage — Frau Dorothea Louise Müller geb.

Dietrich, Herrn Johann Gottlieb Müllers, Aufwärters b'y der Königl Preuß. Salzniederlage allhier, Ehemalithin, alt 44 Jahr 6 Monat 23 Tage.

Görlitzer Getreides Preis, vom 7. Aug. 1817.

1 Schtl. Landweizen	7 Thlr.	— Gr. bis 9 Thlr.	— Gr.
— Korn	5 = 8 =	— 5 =	22 =
— Neu Korn	5 =	— 6 =	2 =
— Gerste	4 = 10 =	— 4 =	20 =
— Hafer	2 = 16 =	— 2 =	22 =

Die Kanne Butter 10 — 11 Gr.

Offener Arrest. Von Seiten des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau, wird, nachdem über das Vermögen der Frau Hauptmann von Jagemann, Charlotte Amalie geborene von Rackel, ehehin auf Werda in der Ober-Lausitz, von dem damaligen Amtsmeister Görlitz bereits am 20sten Oktober 1812 Concurs verhängt worden, und, nach erfolgter Auflösung jenes Amtes, das Verfahren bey gedachtem Ober-Landes-Gericht fortgesetzt wird, einem Jemandem, der Gelder, Sachen und Effekten oder Briefschäften der genannten ic. von Jagemann hinter sich hat, hiermit angedeutet, an Niemanden davon das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr alles dem bemeldeten Ober-Landes-Gericht fordern und binnen längstens 4 Wochen aetreulich anzuzeigen und das Geld oder die Sachen, mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts, ad Depositum derselben oder zur sonstigen Vermehrung zu offeriren und respektive abzuliefern. Wenn demgeachtet aber an sonst Jemanden etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, so soll dieses für nicht geschehen geachtet und alles zum Besten der Concurs-Masse anderweit beygetrieben werden. Sollte auch der Haber solcher Gelder oder Sachen dieselben gar verschweigen oder zurückhalten, so hat er noch a' ferdem zu geswärtigen, daß er alles daran habenden Unterpfandes oder andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Worauf sich ein jeder zu achten hat. Glogau, den 18ten July 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien
und der Lausitz.

Von Seiten des unterzeichneten Stadtgerichts soll mit der nothwendigen Substation des allhier in der Breitengasse sub No. 122. geleginen, von Herrn George Gotthardt Krüger, Perückenmacherin